

VI. Sitzung

des
ersten Anhaltischen Landtages.

Verhandelt Dessau, den 3. Februar 1864.

Tagesordnung:

- 1) Ausschuß-Bericht über den Etat der Herzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg pro 1864.
- 2) Mündlicher Ausschuß-Bericht über den Antrag des Abg. Delze und Gen., betreffend die möglichst baldige Vorlage eines Steuergesetzes.
- 3) Mündlicher Bericht über den Antrag der Landesherrlichen Kommissarien wegen Nachbewilligung von 19,901 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. Baukosten der Zerbst-Rosplauer Eisenbahn aus den Mitteln der hiesigen Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung.
- 4) Mündlicher Bericht über den Antrag der Landesherrlichen Kommissarien, betreffend die nachträgliche Zustimmung zur Veräußerung der im Jahre 1863 verkauften Herrschaftlichen Grundstücke bis zu 2 Morgen Fläche.
- 5) Mündlicher Bericht über den Antrag der Landesherrlichen Kommissarien, betreffend die Genehmigung eines rektifizirten Konfistorial-Bau-Etats pro 1863.
- 6) Mündlicher Bericht über den Antrag der Landesherrlichen Kommissarien wegen Zahlung eines noch rückständigen Betrages zu den Einrichtungskosten des Salzwerks Leopoldshall.
- 7) Mündlicher Bericht über den Entwurf eines Gesetzes wegen Ausdehnung des Anhalt-Dessau-Röthenschen Gesetzes vom 1. März 1852 Nr. 365. und der Verordnung vom 6. September 1862 Nr. 609. mit einigen Abänderungen auf den Bernburgischen Landestheil beziehendlich auf Anhalt.

Gegenwärtig: 1) am Tische der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien: Der Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis und der Staatsrath Hagemann; außerdem der Oberlandesgerichts-Rath Junke als Regierungs-Kommissar;

2) die sämmtlichen Landtags-Mitglieder.

Die Sitzung wird um 10 Uhr durch den Unterdirektor v. Krosigk eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und nach Erledigung einer Bemerkung des Abg. Braunbehrens und zweier Reklamationen der Abgg. v. Kalitsch und Petri genehmigt.

Der Unterdirektor v. Krosigk theilt folgende Eingänge mit:

- 1) Eine Eingabe des Domänenpächters Herrmann Kraaz in Cölbitz, die Pachtprolongation der Domäne Cölbitz betreffend.

Diese Eingabe wird durch Vorlesung zur Kenntnißnahme des Landtags gebracht.

Der Abg. Kuhnemann hebt dabei hervor, daß der Domänenpächter Kraaz sich im Irrthum befinde, wenn er von der Ansicht ausgehe, daß seine Gesuche an Se. Hoheit den Herzog und an Herzogliche Regierung eine Verlängerung seiner Pachtung unter der Hand nicht betreffen, weil Modifikationen der Pachtung dabei in Vorschlag gebracht sind, und er seine Schritte nicht heimlich gethan habe. Seine Gesuche beabsichtigen ein Lizitationsverfahren, welches der Verpachtung unter der Hand entgegensteht, abzuschneiden. Die Eingabe liefere ja den Beweis dafür, daß er um Wiederverpachtung der Domäne aus freier Hand gebeten habe.

Der Unterdirektor v. Krosigk erklärt dem Abg. Delze auf dessen Anfrage, daß die Eingabe des Domänenpächters Kraaz unter seiner Adresse auf der Post an den Landtag gelangt sei, und entgegnet hierauf der Abg. Delze, daß kein Mitglied des Landtags diese Eingabe vorgebracht habe und dieselbe somit nicht weiter im Landtage berücksichtigt werden könne.

- 2) Ein Antrag des Abg. Joachimi und Gen. wegen der Wahl eines Landschaftssyndikus.
- 3) Eine Petition der Gemeinden Bornum u. s. w. um Aufhebung des Jagdrechts.
- 4) Ein Antrag des Abg. v. Krosigk-Hohen-Grleben, einen Zuschuß von 800 Thlr. an das St. Johannis-Krankenhaus in Bernburg betreffend.
- 5) Ein Anschreiben der Landesherrlichen Kommissarien wegen der beabsichtigten Eisenbahn-Unternehmungen der Magdeburger-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Eingänge sub Nr. 2.—5. werden an die Abtheilungen verwiesen.
Auf der Tagesordnung steht:

- I. Der Bericht über den Etat der Herzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg pro 1864.

Die Versammlung beschließt auf Antrag des Berichterstatters Döring, welcher zunächst auf einige Rechnungs- und Druckfehler aufmerksam gemacht hatte, von einer Vorlesung des Berichts in der Anlage sub A. abzusehen.

Die Diskussion wird eröffnet und zwar zunächst über die Anträge sub 1.—3., welche also lauten:

Der Landtag wolle beschließen:

- 1) mit Rücksicht auf §. 96. des Landesverfassungs-Gesetzes für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 28. Februar 1850 und des §. 10. des

Gesetzes über die Bildung einer Staatsschulden-Tilgungs-Kommission vom 8. März 1850 Verwahrung dagegen einzulegen,

daß aus der Berathung und Feststellung des dem Landtage vorgelegten Staatsschulden-Tilgungs-Etats für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg etwa die Folgerung gezogen werden könne, als ob dadurch die im Etat aufgeführten Schulden als Staatsschulden anerkannt würden, vielmehr auszusprechen,

daß dadurch in den Verpflichtungen der Höchsten Allodialerben nichts geändert werden solle;

2) unter Vorbehalt aller Rechte an die Höchsten Allodialerben zu genehmigen, daß die Verwaltung des Staatsschuldenwesens für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg durch die bisherige Staatsschulden-Verwaltung auf Grund der bestehenden Gesetze und des genehmigten Etats im laufenden Jahre fortgesetzt werde;

3) die Herzogl. Staatsregierung dringend aufzufordern, die Auseinandersetzung mit den Höchsten Allodialerben wegen der von denselben zu übernehmenden Schulden möglichst zu beschleunigen und Höchstdieselben vor Allem zur Anerkennung des Schuldbestandes und der Verpflichtung zur Zurückerstattung, resp. Anrechnung der für die ihnen zur Last fallenden Schulden aus der Staatsschulden-Tilgungskasse gezahlten Zinsen und daraus getilgten Kapitalien zu veranlassen.

Die Landesherrlichen Kommissarien, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis, führt aus: Vor einem weitem Eingehen in diese Sache erscheint es wünschenswerth und nothwendig, zur Information den jetzigen Stand der Verhandlungen in der Allodialsache überhaupt näher zu erörtern.

Die Frage über die Qualifikation der vorhandenen Schulden hängt innig mit der Trennung des Allodiums vom Feudum und Stammgute zusammen.

Nach dem Tode Sr. Hoheit des Herzogs Alexander Carl von Anhalt-Bernburg wurde eine Kommission zur Regelung des Allodial-Vermögens niedergesetzt und hiervon den Höchsten Allodialerben Mittheilung gemacht. Hiesigerseits ist nun erwartet worden, daß ein Antrag der Höchsten Allodialerben über den Umfang und die Herausgabe des Allodiums gestellt werden würde. Ein solcher Antrag ist bisher noch nicht eingegangen.

Zur Beurtheilung der Sache lägen zur Zeit nur Mittheilungen der ehemaligen Herzoglich Bernburgischen Staatsregierung in Bezug auf einen Vertrag, dessen Vorschläge im vorigen Jahre Aufsehen erregt haben, vor.

Schon im Jahre 1853 seien Verzeichnisse über das Allodial-Vermögen nebst den Grundsätzen, welche bei dessen Aufstellung maßgebend gewesen wären, hierher mitgetheilt worden. Die Sache sei damals liegen geblieben.

Neun Jahre später seien anderweite ergänzende Mittheilungen gemacht worden, welche späterhin zurückgefordert worden wären.

Die neuesten Aufstellungen endlich, welche die vormalige Bernburgische Staatsregierung im vorigen Jahre habe machen lassen, seien mit dem Ministerialarchive nicht hierher gelangt.

Nachdem die Höchsten Allodialerben seit dem Tode des Herzogs Alexander Carl von Anhalt-Bernburg bis gegen Weihnachten v. J. bezügliche Anträge nicht gestellt

haben, so habe man Behufs der Regelung des Schuldenwesens des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg sich hierseitig mit dieser Sache befassen müssen. Es sei nämlich zunächst die Frage:

wie künftighin die Obligationen über die zur Bezahlung der Kammer Schulden des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg aufgenommenen Kapitalien auszustellen wären, zu beantworten gewesen.

Dabei sei man auf das Auskunftsmittel gekommen, daß man sich äußersten Falls durch Zahlung gegen Zession decken könne. Dem habe entgegen gestanden, daß Niemand zu einer Zession gezwungen werden dürfe. Man habe deshalb vorgezogen, mit den Höchsten Allodialerben wegen Anerkennung ihrer Verpflichtung, die dereinst als Allodialschulden festgestellten Schulden sich anrechnen zu lassen, beziehungsweise zu erstatten, in Verhandlung getreten.

Es sei auch eine Einigung in der Hauptsache erzielt worden und seien nur noch einige Bedenken über die Kostentragung einer etwaigen Konvertirung zu heben, — ein Umstand, welcher sich leicht beseitigen lassen würde.

Uebrigens sei ganz neuerlich auf Höchsten Befehl Sr. Hoheit des Herzogs Leopold Friedrich die Allodial-Kommission zur Beschleunigung der Auseinandersetzungs-Arbeiten aufgefordert worden.

Der Abg. v. Braunbehrens hält es für wünschenswerth, daß die Staatsregierung sich über ihre Stellung zu den Ausschuf-Anträgen ausspreche.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, findet die Anträge des Ausschusses bis auf den dritten für unbedenklich, hält die gesammten Anträge indeß nicht für nothwendig.

Nach §. 93. des Landesverfassungs-Gesetzes vom 28. Februar 1850 sollen die vorhandenen Kammer Schulden beziehungsweise die zu deren Tilgung neu kontrahirten Schulden so lange aus der Herzoglichen Staatskasse verzinst und abgetragen werden, als die Revenuen des Allodial-Vermögens in die Staatskasse fließen.

Inwieweit nun diese Schulden als Allodialschulden angesehen werden müssen, würde künftighin bei der Trennung des Allodial-Vermögens vom Staats- und Stammgute sich ergeben.

Die Gläubiger würden bis dahin ihre Ansprüche nur an den Staat haben.

Die Mitwirkung des Landtags bei dieser Angelegenheit sei durch den §. 77. des Landesverfassungs-Gesetzes vom 28. Februar 1850 geregelt worden.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Verwaltung sei gesetzlich schlechtthin ermächtigt worden, zur Abtragung alter Schulden Darlehne neu aufzunehmen, was der Landtag bei Berathung der Rechnungen über die Staatsschulden-Tilgungskasse anerkannt habe.

Der erste Antrag enthalte eine unschädliche Kautel, welche, wenn sie nicht überflüssig, doch nicht geboten wäre.

Der zweite Antrag sei, wie bereits nachgewiesen worden wäre, überflüssig.

Der dritte Antrag habe durch die Erklärungen des Wirklichen Geheimraths Dr. Sintonis seine Erledigung gefunden.

Der Abg. v. Trotha-Gänsefurth giebt anheim, die vom Ausschusse gestellten Anträge als erledigt anzusehen; bei Stellung derselben schein ihm nur der an sich gerechtfertigte Wunsch obgewaltet zu haben, eine Beschleunigung der Allodial-Regulirung herbeigeführt zu sehen.



Der Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis versichert, daß staatsregierungsseitig die Allodialsache so schleunig, wie es die Umstände nur gestatteten, betrieben werde. Man möge sich aber die Sachlage vergegenwärtigen; der hiesige Staat befinde sich in dem Besitze des inländischen Allodial-Vermögens, es müßten die Anträge der Allodialerben auf Herausgabe desselben abgewartet werden. Eine Provokation Höchstderselben könne nicht im hiesigen Interesse liegen.

Der Abg. v. Braunbehrens hebt hervor, daß durch die gestellten Anträge das Land vor etwaigen Nachtheilen gesichert werden solle. Ungeachtet der Erklärungen der Landesherrlichen Kommissarien halte er den Antrag sub 1. nicht für überflüssig; es solle aber dadurch der Staatsregierung ein Vorwurf nicht gemacht werden.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, erwidert, daß die Staatsregierung bereits das zu erreichen versucht habe, was durch die gestellten Anträge angestrebt werde.

Der Landrath v. Kalitsch macht darauf aufmerksam, daß es zur Zeit an einer endgültigen Erklärung der Allodialerben fehle; es müsse also der Gegenstand entweder vertagt werden oder es müßten die Anträge angenommen werden.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, entgegnet, daß der Landtag über die gestellten Anträge beschließen möge, es könne aber Seitens der Landesherrlichen Kommissarien nichts weiter veranlaßt werden, als was schon geschehen sei.

Der Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis liest die Erklärung, welche die Höchsten Allodialerben unterm 16. Januar d. J. hierher abgegeben haben, wörtlich vor und hält dafür, daß ein Zwang gegen die Allodialerben nicht angewendet werden könne.

Der Abg. v. Trotha auf Gänsefurth macht in einer persönlichen Bemerkung geltend, daß in den Ausschuß-Anträgen der Staatsregierung ein Vorwurf nicht gemacht werden solle; es solle nur durch dieselben die Sache beschleunigt werden.

Der Abg. Delze führt aus, wie er und mit ihm der ganze Landtag mit Befriedigung aus dem Munde der Landesherrlichen Kommissarien vernommen habe, daß die Staatsregierung die erforderlichen Schritte zur beschleunigten Regelung der Allodialangelegenheit gethan habe.

Die Sache lasse sich indessen noch von einer andern Seite betrachten. Das Land sei zwar im Besitze des inländischen Allodialvermögens und müsse deshalb billiger Weise auch bis zur erfolgten Auseinandersetzung die gekündigten Schuldkapitalien abzahlen und die Zinsen von sämtlichen Schulden tragen.

Dagegen sei die Fixirung des Schuldenbestandes und die selbstständige Verwaltung der Landeschulden durch den Staat nicht von einer vorgängigen Feststellung des Allodialbestandes abhängig. Dazu sei nur erforderlich, daß die Allodialerben sich

- 1) über den Schuldenbestand,
- 2) über ihre Verpflichtung, den ihnen als Allodialerben zur Last fallenden Betrag der Schulden sammt Zinsen dereinst bei der Auseinandersetzung sich anrechnen zu lassen,

erklärten. Eine solche Erklärung sei unverfänglich und eine desfallige Verpflichtung auch Seitens der Allodialerben im Allgemeinen stets anerkannt worden.

Eine definitive Erklärung derselben sei um so mehr geboten, als die im Interesse des Landes dringend gebotene Vereinigung der beiderseitigen Staatsschulden-Verwal-



tungen, welche die Feststellung der Landesschulden des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg zur Voraussetzung habe, sonst nicht wohl ausführbar sei.

Die zweite Abtheilung sei deshalb von der Ansicht ausgegangen, daß die Allodialerben erforderlichen Falls zur Abgabe einer solchen definitiven Erklärung genöthigt werden müßten. Hierzu böten sich zwei Wege dar, und zwar zunächst der, daß man die Gläubiger mit ihren Forderungen an die Allodialerben verwiese. Dies werde aber unbillig gegen die Höchsten Allodialerben sein, weil dieselben nicht im Besitz des inländischen Allodialvermögens wären, und hart gegen die Gläubiger, welche dem Staate im guten Glauben die Kapitalien als Darlehne gegeben hätten.

Aus diesen Gründen habe die zweite Abtheilung die Empfehlung dieses ersten Weges für bedenklich gehalten und mache dagegen den Vorschlag, die Abgabe der erforderlichen und in jeder Hinsicht unbedenklichen Erklärung der Höchsten Allodialerben bezüglich der Landesschulden, wenn solche wider Erwarten von Höchsteren Vertretern sollte versagt werden, durch eine Sistrirung aller fernerweiten Zahlungen an die Höchsten Allodialerben aus der Staatskasse herbeizuführen.

Ebenso sei der zweite Ausschuß-Antrag bedenklich erschienen, und werde von der zweiten Abtheilung empfohlen, die Rückzahlung der Bernburgischen Schuldkapitalien event. nur gegen Jession zu bewirken, um der Staatsregierung alle Rechte gegenüber den Höchsten Allodialerben zu sichern.

Aus diesen Gründen werde Seitens der zweiten Abtheilung folgender Unterantrag gestellt:

Der Landtag wolle anstatt der Ausschuß-Anträge ad 2. und 3. folgende Beschlüsse fassen:

2) Unter Vorbehalt aller Rechte und Ansprüche an die Höchsten Allodialerben zu genehmigen, daß die Verwaltung des Staatsschuldenwesens für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg durch die bisherige Staatsschulden-Verwaltung auf Grund der bestehenden Gesetze und des genehmigten Stats bis auf Weiteres fortgesetzt, Schuldkapitalien jedoch nur gegen Jession der Schuldurkunde und resp. Forderungen Seitens der Gläubiger an die Herzogliche Staatsregierung gezahlt werden.

3) Die Herzogliche Staatsregierung dringend aufzufordern:

a. daß die Auseinandersetzung mit den Höchsten Allodialerben wegen der von denselben zu übernehmenden Schulden möglichst beschleunigt werde;

b. die Höchsten Allodialerben vor Allem zur Anerkennung des Schuldbestandes vom 31. Dezember 1848 und beziehungsweise zur Zeit des erfolgten Ablebens weiland Sr. Hoheit, des Herzogs Alexander Carl, so wie zur förmlichen Anerkennung der Verpflichtung veranlaßt werden, die aus Staatsmitteln gezahlten Kapitalien und Zinsen insoweit zurückzuerstatten, resp. sich anrechnen zu lassen, als die Schulden Höchstdenselben zur Last fallen;

c. daß, wenn eine desfallige Erklärung und resp. Anerkennung Seitens der Höchsten Allodialerben bis zum 1. Juli d. J. nicht erfolgt sein würde, alle fernerweiten Zahlungen aus Herzoglicher Staatskasse an Höchstdieselben sistirt werden.

Der Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis verliest hierauf den Revers, wie derselbe von der hiesigen Staatsregierung im Entwurf den Höchsten Allodialerben zur Genehmigung vorgelegt worden sei, und theilt dabei mit, daß nur wegen der Kosten einer etwaigen Konvertirung und der dadurch etwa herbeigeführten Zinserhöhungen Anstände erhoben worden wären.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Sagemann, erklärt, daß die Staatsregierung damit einverstanden sei, daß es wünschenswerth wäre, wenn eine besondere Regelung des Staatsschulden-Tilgungswesens früher eintrete, ehe die Ausscheidung des Allodiums vom Staats- und Stammgute geschehe. Dazu gehöre aber die Einwilligung der Höchsten Allodialerben.

Dem Abg. Delze müsse er entgegnen, daß eine Verweisung der Gläubiger an die Allodialerben auf Grund der Bestimmungen in §. 93. des Landesverfassungsgesetzes vom 28. Februar 1850 unstatthaft sei, denn die Gläubiger hätten hiernach ihre Rechte nur an den Staat. Ebenso sei der Antrag, event. die Zahlungen an die Höchsten Allodialerben aus der Herzogl. Staatskasse zu sistiren, gegenstandslos, da Höchstdieselben als solche aus der Herzoglichen Staatskasse keine Zahlungen erhielten. Das Bitthum Ihrer Hoheit, der Frau Herzogin Wittve, werde auf Grund des §. 94. des Landesverfassungsgesetzes vom 28. Februar 1850, auf Grund der von Sr. Hoheit, dem Herzog Leopold Friedrich von Anhalt, als Agnaten, konsentirten Ehepacten, und auf Grund der auf das Amt Bernburg eingetragenen Hypothek gewährt, eine Annahme dieses Antrags würde bei dieser klaren Rechts- und Sachlage nur zu einer Blamage der Staatsregierung dienen.

Der Abg. Kuhnemann geht davon aus, daß der Abg. Delze bereits das gesagt habe, was er habe ausführen wollen. Auch er müsse anerkennen, daß die Mittheilungen der Staatsregierung befriedigten; es stimmten damit die Abtheilungs-Anträge überein.

Der Revers, welchen der Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis mitgetheilt habe, enthalte Alles, was in jenen Anträgen gewünscht worden wäre. Es wären Differenzpunkte nur noch insofern vorhanden, daß Seitens der Allodialerben in dem Reverse der Schuldenbestand zu den in dem Amendement näher angegebenen Zeitabschnitten anerkannt werde.

Eine solche Erklärung der Allodialerben sei völlig unverfänglich und präjudizire dieselbe in keiner Weise. Es sei daher zu erwarten, daß sie dieselbe nicht verweigern würden.

Die Mittel, um die Allodialerben zu solcher Erklärung event. zu nöthigen, möchten zwar peinlich sein, sie müßten aber zur Anwendung kommen. Es sei gerechtfertigt, Zahlungen von Kapitalien nur gegen Zession vorzunehmen, so wie event. die Zahlungen an die Allodialerben, falls solche vorhanden, aus der Herzoglichen Staatskasse zu sistiren.

Der Abg. v. Braunbehrens findet nach den Ausführungen der Landesherrlichen Kommissarien keine eigentliche Differenz mit den Allodialerben. Die Staatsregierung habe bereits Alles gethan, was durch die Anträge sub 1. und 2. bezweckt werden solle, und es komme in Frage, ob durch Annahme des Antrags sub Nr. 3. des Amendements der Staatskredit nicht gefährdet werde.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Sagemann, ist der Meinung, daß daraus allerdings Gefahr für den Staatskredit entstehen könnte; es seien hier Zustände



in Zweifel gestellt worden, welche außer allem Zweifel stünden. Er hoffe aber, daß die Erklärungen der Staatsregierung und mehrerer Abgeordneten eine Beruhigung herbeiführen würden.

Der Abg. v. Braunbehrens erklärt, daß er gegen diese Anträge stimmen werde, es könne die Staatsregierung anständiger Weise auf einen Antrag, wie er sub Nr. 3. c. des Amendements gestellt sei, nicht eingehen.

Der Abg. Delze beantragt den Ordnungsruf gegen den Abg. v. Braunbehrens, da er sich erlaubt habe, gegen die parlamentarische Ordnung über den gestellten Antrag sich auszusprechen. Der gebrauchte Ausdruck enthalte eine Beleidigung.

Der Abg. v. Braunbehrens entgegnet, daß man vom Ministertische aus von Blamage gesprochen habe.

Als der Unterdirektor v. Krosigk diese Angelegenheit als erledigt ansehen will, wiederholt der Abg. Delze seinen Antrag auf Ertheilung des Ordnungsrufs.

Der Abg. v. Trotha auf Gänsefurth führt an, daß die Worte nicht so auf die Wagschaale gelegt werden möchten; es sei schon öfters ein Wort gebraucht, was gegen die parlamentarischen Regeln verstoße.

Der Abg. v. Braunbehrens nimmt hierauf den angegriffenen Ausdruck zurück.

Der Abg. Delze erklärt sich für diesmal durch die gegebene Erklärung befriedigt, ersucht den Abg. v. Braunbehrens, solche Ausdrücke künftighin zu vermeiden, und fährt sodann also fort: Dem Landesherrlichen Kommissar, Staatsrath Hagemann, könne er nicht zugeben, daß keine Zahlungen an die Allodialerben aus der Staatskasse geleistet würden, er wolle nur anführen, daß 6000 Thlr. aus dem Vertrage über die Abtretung der Hoheitsrechte an dem vormaligen Herzogthum Anhalt-Köthen, so wie Zinsen von der Morgengabe an Ihre Hoheit die Frau Herzogin Wittwe gezahlt werden; auch würden 6000 Thlr. an den Grafen von Westarp für Rechnung der Allodialerben gezahlt.

Uebrigens erscheine bei den heute gegebenen Aufklärungen der Landesherrlichen Kommissarien ein weiteres Drängen Seitens des Landtags nicht geboten und stehe zu hoffen, daß eine Feststellung der Schulden bald einträte, um die beiderseitigen Staatsschulden-Eiligungs-Verwaltungen vereinigen zu können.

Der Abg. Petri ist der Ansicht, daß das Amendement nicht gestellt worden wäre, wenn die heutigen Mittheilungen der Landtags-Kommissarien über den Stand dieser Angelegenheit früher bekannt gewesen wären. Er werde gegen das Amendement stimmen, weil selbst bei Annahme desselben ein Erfolg nicht erzielt werde. Die Höchsten Allodialerben erhielten die fraglichen Zahlungen aus der Staatskasse nicht als solche, sondern auf Grund besonderer Verträge, diese Forderungen seien liquide und könnten mit illiquiden in keiner Weise kompensirt werden. Ein Theil dieser Empfänger gehöre übrigens nicht einmal zu den Allodialerben.

Der Abg. Delze hält gleichfalls dafür, daß über den Antrag sub Nr. 3. des Amendements hinweggegangen werden könne; dagegen müsse über Nr. 1. des Ausschuss-Antrags und über Nr. 2. des Amendements abgestimmt werden.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, stellt zu 2. des Amendements den Antrag:



Es möge die Staatsschulden-Eiligungs-Verwaltung ermächtigt werden, die bei Aufnahme von Kapitalien Behufs Rückzahlung bestehender Schulden auszustellenden Obligationen unterschriftlich zu vollziehen.

Der Abg. Kuhnemann hält es für bedenklich, in die Debatte über diesen Gegenstand einzutreten, zumal ihm die Organisation der Staatsschulden-Eiligungs-Verwaltung in Bernburg nicht bekannt wäre.

Wenn er auch einräumen wolle, daß Schwierigkeiten bei Prüfung der Frage,

ob Se. Hoheit der Herzog Leopold Friedrich von Anhalt als Regierungsnachfolger des verewigten Herzogs von Anhalt-Bernburg, Alexander Carl, solche Obligationen zu vollziehen sich für verpflichtet erachten könne,

vorhanden sein könnten, so könne er sich nicht dafür aussprechen, daß heute nebenbei in der Debatte bezüglich einer so wichtigen Frage ein anderes Verfahren an Stelle des bisherigen festgestellt werde.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, zieht seinen Antrag zurück.

Der Landrath v. Kalitsch stellt in Hinsicht darauf, daß durch die Erklärungen der Landesherrlichen Kommissarien neue Momente zur Verhandlung gekommen wären, den genügend unterstützten Antrag,

diese Angelegenheit zu vertagen.

Der Abg. Petri spricht gegen die Vertagung, weil die Sache hinlänglich vorbereitet sei.

Der Landrath v. Kalitsch hält die Vertagung für nothwendig, um sich in dieser Sache gehörig orientiren zu können.

Der Abg. Delze fordert die Abstimmung über diesen Vertagungs-Antrag.

Der Abg. Joachimi ist der Ansicht, daß der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, einen bestimmten Antrag gestellt habe; eine Vorberathung habe über denselben nicht stattgehabt; es müsse daher die Sache vertagt werden.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, entgegnet, daß er den Antrag zurückgezogen habe.

Der Abg. v. Trotha auf Gänsefurth bittet, die gestellten Anträge für jetzt zurückzuziehen, da der Landtag jetzt auf einige Zeit vertagt werde und bis zu seinem Wiederzusammentritt Klarheit in diese Sache gekommen sein werde.

Es wird hierauf über den Vertagungs-Antrag des Landraths v. Kalitsch abgestimmt und derselbe von der Versammlung mit Majorität angenommen.

Man tritt nunmehr in die Diskussion über den Antrag sub Nr. 4. des Ausschuß-Berichts ein.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, erklärt, daß diese, an sich nur geringe Differenz in der Rechnung über die Staatsschulden-Eiligungskasse pro 1863 ihre Erledigung finden werde und bittet, deshalb hier darüber hinwegzugehen, womit der Landtag einverstanden ist.

Der fünfte Antrag des Ausschuß-Berichts findet als selbstverständlich die Genehmigung des Landtags.



Der sechste Antrag des Ausschuß-Berichts wird ohne Diskussion genehmigt.

Der Oberlandesgerichtsrath Funke bemerkt, daß bei der Summirung des Zinsens-Etats die Goldwährung nicht mitberechnet sei und daß die ganze Zinsensumme in Kourant 68,158 Thlr.

betrage.

Diese Bemerkung wird als richtig anerkannt.

Der siebente Antrag des Ausschuß-Berichts wird gleichfalls ohne Diskussion genehmigt.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, erklärt nachträglich, daß es dem Ermessen der Regierung überlassen bleiben müsse, zu beurtheilen, in welchem Falle eine Kautio in baaren Geldern oder in Werthpapieren zu leisten sein würde. Eine Kautio in baaren Geldern würde namentlich bei Beamten vorzuziehen sein, weil der Kurs der Werthpapiere schwankend sei, die letzteren der Ausloosung unterworfen seien und die Verwerthung der Zinskoupons mit Weitläufigkeiten verknüpft sei.

Der Oberlandesgerichtsrath Funke fügt hinzu, daß nach dem hiesigen Staatsdienergesetze die Kautionen in baarem Gelde zu leisten wären, welche ausnahmsweise von der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission angenommen und mit 4 Prozent verzinst würden. Die Kautio in Werthpapieren enthalte keine Erleichterung, das Verfahren sei hier gesetzlich und so könne es der Konformität wegen bei demselben für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg belassen werden.

Der achte Antrag des Ausschuß-Berichts wird nunmehr zur Diskussion gestellt.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, erklärt hierbei, daß die diesjährige Finanzperiode bereits begonnen habe, und sich deshalb an dem Etat selbst nichts mehr ändern lasse. Es sei unbedenklich, die beantragten Aenderungen durch besondere Kassenverfügungen als Nachträge zum Etat anzuordnen.

Der Berichterstatter Döring macht darauf aufmerksam, daß diese Erinnerung nur die rechnerische Form betreffe und materiell dadurch nichts geändert werde.

Der Antrag sub Nr. 8. des Ausschuß-Berichts wird hierauf einstimmig angenommen.

Es wird sodann zur Berathung über die Anträge sub Nr. 9. und 10. des Ausschuß-Berichts übergegangen.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, führt aus, daß eine eigentliche Differenz zwischen den beiden Summen von 50,000 und 27,250 Thlr. Gold (28,006 Thlr. 28 Sgr. Kourant) nicht bestehe, da beide Forderungen ganz verschieden seien. Es verhalte sich nämlich die Sache also:

Bei der Herbst Landestheilung haben die damals regierenden drei Fürsten Anhalts das Fürstlich Herbst Allodium gegen die verglichene Aversionalsumme von 175,000 Thlr. halb Gold halb Kourant-Geld übernommen und in das Herzogliche Stammvermögen einverleibt; diese Summe sei aber nicht gezahlt, sondern auf die drei bezüglichen Kammerkassen als Kammer Schuld übernommen.

Die Allodialerbin, Kaiserin von Rußland, habe dieses Allodialkapital auf ihre Deszendenz vererbt und diese solches dem Herzog Ferdinand von Anhalt-Röthen unter der Bedingung geschenkt, daß derselbe die taurische Besitzung kultivire.

Nach dem Tode des Herzogs Ferdinand sei dieses Kapital auf den Herzog Heinrich von Anhalt-Röthen übergegangen und dieser habe dasselbe nach dem Vertrage vom



16., 20., 26. Julius 1847 dem Herzoglichen Stammvermögen einverleibt. In Folge des Vertrages über die Abdikation des Herzogs Alexander Carl von Anhalt-Bernburg in Bezug auf das Herzogthum Anhalt-Röthen sei dieses Aktivkapital auf Se. Hoheit den Herzog Leopold Friedrich von Anhalt mit übergegangen, und seien die in dem Etat aufgeführten Summen von 27,250 Thlr. Gold, 28,006 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Art. eine Aktivforderung Sr. Hoheit des Herzogs Leopold Friedrich von Anhalt gegenüber der vormaligen Herzoglich Bernburgischen Kammerkasse.

Dagegen seien die im Ausschuß-Berichte erwähnten 50,000 Thlr. halb Gold halb Courant-Geld eine Forderung der Allodialerben des Herzogs Alexander Carl aus dem Theilungsrezeß vom 27. Mai, 5. und 10. Junius 1798, wobei die Voraussetzung gelte, daß Seitens der Allodialerben die durch Uebernahme des Zerbster Allodiums auf der Bernburger Kammerkasse haftende Schuld von 27,250 Thlr. Gold und 28,006 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Art. baar gezahlt werden.

Diese 50,000 Thlr. seien in den jetzigen Etat noch nicht aufgenommen, weil dies erst in Folge der Auseinandersetzung über das Stamm- und Allodial-Vermögen zwischen dem Durchlauchtigsten Herzog Leopold Friedrich von Anhalt und den Höchsten Allodialerben des Hochseligen Herzogs Alexander Carl würde geschehen können.

Der Landtag nimmt durch diese anderweit erteilte Auskunft die gestellten Anträge für erledigt an.

Der Oberlandesgerichtsrath Funke führt aus, daß, wengleich die Ausführungen unter Nr. 11. des Ausschuß-Berichts nicht zum Gegenstande der Diskussion gemacht werden sollten, er annehmen müsse, daß dieselben die Billigung des Landtags hätten. Aus der Zusammenstellung sei der Schluß gezogen, daß die Finanzverhältnisse des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg sich in keiner ungünstigen Lage befänden. Er wolle diese Schlußfolgerung nicht angreifen, allein die Basis der Aufstellung sei nicht durchgehends richtig; denn abgesehen von mehreren Irrthümern in der Berechnung seien die zur Vermehrung der Substanz des Staatsvermögens verwendeten Summen nicht nur, sondern auch die zur Landes-Melioration verwendeten Beträge mit in Ansatz gebracht. Diese beiden Umstände aber müßten das gewonnene Resultat ändern, man könne aus der aufgestellten Berechnung ein sicheres Urtheil über die Finanzverhältnisse des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg an sich nicht gewinnen.

Bei Beurtheilung der hiesigen Finanzverhältnisse sei eine solche vergleichende Uebersicht nicht gemacht worden, und wenn solche aufgestellt werden würde, so würde dieselbe zu einem gleich günstigen Resultate geführt haben, vorausgesetzt, daß dabei dieselben Grundsätze zur Anwendung gekommen wären. Dies habe er Namens der Staatsregierung konstatiren wollen.

II. Bericht über den Antrag des Abg. Delze und Gen., betreffend die möglichst baldige Vorlage eines Steuergesetzes.

Der Abg. v. Krosigk auf Hohen-Gräben erstattet diesen Bericht mündlich und trägt

in Erwägung, daß die Wiedervereinigung des gesammten Anhalts und die angestrebte finanzielle Vereinigung den Erlaß eines gemeinsamen Steuergesetzes dringend wünschenswerth erscheinen läßt,

Namens des Ausschusses darauf an:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesherrlichen Kommissarien zu ersuchen, Anordnungen zu treffen, daß die erforderlichen Vorarbeiten nach Kräften beschleunigt werden und der betreffende Gesetzentwurf baldmöglichst an den Landtag gelange.

Der Abg. Delze vermag nicht einzusehn, ob durch diesen Ausschuß-Antrag etwas anderes empfohlen werde, als was er beabsichtigt habe. Sei dies letztere der Fall, so schließe er sich dem Ausschuß-Antrage an; er habe nur die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf diesen Gegenstand lenken wollen, er halte aber denselben für dringlich, wenn im nächsten Jahre die Steuern nach dem neuen Gesetze erhoben werden sollten.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, erklärt, daß die Staatsregierung ihr Interesse für diese Angelegenheit bereits mehrfach kundgegeben habe, es müsse aber die angestrebte Vereinigung der Steuergesetzgebung bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes prinzipiell genau geprüft werden. Hiermit sei die Herzogliche Regierung Abtheilung II. in Bernburg beauftragt und sei demnächst deren Bericht zu erwarten.

Der Ausschuß-Antrag wird bei der stattfindenden Abstimmung einstimmig angenommen.

III. Bericht über den Antrag der Landesherrlichen Kommissarien wegen Nachbilligung von 19,901 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. Baukosten der Zerbst-Rosplauer Eisenbahn aus den Mitteln der hiesigen Staatsschulden-Verwaltung.

Der Bericht wird von dem Abg. Hooijer mündlich erstattet.

Der Antrag des Ausschusses gehe dahin:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß zur Vollendung des Rosplau-Zerbster Eisenbahnbaues 19,901 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. vorschußweise aus den Mitteln der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung gezahlt werden können.

Der Abg. Hooijer führt aus: In der Landtagsitzung vom 22. April 1863 hat der Landtag genehmigt, daß die aus dem Verkaufe der Köthen-Bernburger Eisenbahn als disponibel bezeichneten 157,000 Thlr. zum Bau der Rosplau-Zerbster Eisenbahn mitverwendet würden, und ist damals die Baukostensumme auf 217,740 Thlr. veranschlagt gewesen.

Da aus der Vorlage nicht zu ersehen gewesen sei, ob eine Ueberschreitung des Kostenanschlages erforderlich gewesen, so haben die Abtheilungsreferenten weitere Auskunft von dem Regierungs-Baurath Vieth erbeten. Nach den Mittheilungen desselben sind allerdings mehrere nicht veranschlagte Bauten nothwendig geworden, namentlich die Anlegung eines Grabens am Zerbster Bahnhofe, Anlegung von Drainröhren, Regulirung und Pflasterung des Platzes am Empfangsgebäude, zwei neue Wärterhäuser, Rajolen und Pflanzen am Bahnhofe zc., was einen Mehrkostenaufwand von 7988 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. veranlassen würde.

Nach der Vorlage sind bis jetzt

160,798 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. zu jenem Baue aus dem Verkaufe der Köthen-Bernburger Eisenbahn verwendet und steht noch eine Summe von

3,000 Thlr. — Sgr. — Pf. aus demselben zu erwarten, so daß noch die Summe von 19,901 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. zu decken sein würde.



Der Regierungs-Baurath Vieth hat aber beantragt, diese Summe auf

27,880 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. zu erhöhen.

Da dieser Mehrbedarf sich durch die obgedachten Mehrbauten allein nicht rechtfertigen ließ, so hat der Ausschuß sich weitere Auskunft von dem Finanzrath Siebigt erbeten. Der Letztere hat Folgendes mitgetheilt:

Aus dem Verkaufe der Rötthen-Bernburger Eisenbahn sind folgende Summen gelöst:

68,000 Thlr. — Sgr. — Pf.	a) für die Viendorf-Verlebogker Kohlenbahn,
53,105 = 7 = 9	b) für das Inventarium,
1,762 = 22 = 8	c) an Zinsen für beide Posten,
14,432 = — = 9	d) für das Zuckerdepot,
11,498 = 9 = 1	e) für die Ziegelei bei Viendorf,

148,798 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. Sa., so daß, da eine Einnahme von

157,000 = — = — = veranschlagt gewesen, sich ein Ausfall von

8,201 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. ergebe.

Wenn man nun ferner erwäge, daß zu diesem Baue laut Landtagsbeschlusses vom 22. April 1863 aus den laufenden Staatseinnahmen noch

8,000 Thlr. — Sgr. — Pf. bewilligt sind, und aus dem Rötthen-Bernburger Eisenbahnfonds noch

3,000 = — = — zu erwarten stehen, so ergibt sich mit Hinzurechnung von

7,989 = — = — oben angegebene Ueberschreitung des Bauanschlags und

8,202 = — = — weniger Einnahme, wie oben nachgewiesen ist, die Summe von

27,191 Thlr. — Sgr. — Pf., welche zur Vollendung des Eisenbahnbaues noch erforderlich ist.

Da indessen der Finanzrath Siebigt noch mitgetheilt hat, daß aus dem Rötthen-Bernburger Eisenbahnfonds nicht blos 3000 Thlr., sondern 10 — 12,000 Thlr. bestimmt disponibel wären, und demnach die Summe von 7 — 8000 Thlr. weniger erforderlich wird, als der Regierungs-Baurath Vieth nachträglich gefordert hat, so stellt sich der wirkliche Bedarf auf die in der Vorlage geforderte Summe heraus.

Der Abg. Kühnemann entgegnet: Aus den Motiven des am 22. April v. J. zum Beschluß des Landtags erhobenen Antrags geht hervor, daß, wenn die aus dem Verkaufe der Rötthen-Bernburger Eisenbahn etc. als disponibel bezeichneten Summen zur Deckung der Kosten nicht ganz ausreichen sollten, ein weiterer Zuschuß aus Staatsmitteln in Aussicht genommen ist.

Der Landtag war sich bewußt, daß die sämtlichen Baukosten nicht aus den durch den Verkauf der Rötthen-Bernburger Eisenbahn gewonnenen Mitteln gedeckt werden würden.

Diese Voraussetzung ist eingetroffen, wie aus der Vorlage der Staatsregierung sich ergibt. Außerdem habe sich noch ein Mehrkostenbetrag von 8000 Thlr. circa für nichtveranschlagte Bauten herausgestellt.

Diese Ueberschreitung ist keine nennenswerthe, und da der Regierungs-Baurath Vieth eine vollständige Nachweisung hierüber ertheilt habe, so beantrage er, diese mehrgeforderte Summe gleichfalls zu bewilligen.

Der Abg. Hooijer spricht gegen diese nachträgliche Bewilligung, denn der Regierungs-Baurath Vieth habe nicht gewußt, daß statt einer Einnahme von 3000 Thlr. eine Einnahme von 10—12,000 Thlr. aus dem Eisenbahnfonds noch zu erwarten stünden, durch welche Summe die Mehrkosten gedeckt werden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Funke will vor einem Mißverständnisse warnen. So viel er wisse, seien nur die aus dem Verkaufe der Biendorf-Gerlebogker Kohlenbahn, des Herrschaftlichen Inventars, der Röhren-Bernburger Eisenbahn, des bei Röhren liegenden Zuckerdepots und der Herrschaftlichen Ziegelei bei Biendorf, so wie die aus den Zinsen und der Amortisation von den im Eisenbahnfonds befindlichen Röhren-Bernburger Eisenbahnaktien gelösten Gelder, keineswegs aber die gesammten Einnahmen des Eisenbahnfonds zum Bau der Roslau-Zerbster Eisenbahn bewilligt. Es sei deshalb zweifelhaft, ob die aus dem Eisenbahnfonds noch erwartete Einnahme von 8—10,000 Thlr. zu jenem Baue verwendet werden dürfe. Die Summe, welche noch zu erwarten stehe, erreiche allerdings den angegebenen Betrag.

Der Abg. Hooijer ist der Ansicht, daß diese 10,000 Thlr. aus dem Eisenbahnfonds zu den Baukosten mitverwendet werden können.

Der Oberlandesgerichts-Rath Funke hebt nochmals hervor, daß nicht die gesammten Mittel aus dem Eisenbahnfonds, sondern nur die Erträge aus dem Verkaufe der oben angeführten Realitäten und Inventarien zu diesen Baukosten zur Disposition gestellt wären. Es sei daher noch zu ermitteln, woraus diese 10,000 Thlr. originirten.

Der Antrag des Ausschusses wird bei der Abstimmung mit Majorität angenommen.

IV. Bericht über den Antrag der Landesherrlichen Kommissarien, betreffend die nachträgliche Zustimmung zur Veräußerung der im Jahre 1863 verkauften Herrschaftlichen Grundstücke bis zu 2 Morgen Fläche.

Der Abg. Joachimi erstattet diesen Bericht mündlich; er führt aus, daß das Verzeichniß der verkauften Grundstücke einer Prüfung in dem Ausschusse unterzogen worden sei, und daß Einwendungen dagegen, da die Kaufpreise als annehmbare hätten erachtet werden müssen, nicht hätten gezogen werden können. Namens des Ausschusses stelle er den Antrag:

Der Landtag ertheilt nachträglich seine Zustimmung zur stattgehabten Veräußerung der in dem Verzeichnisse, welches mittelst Schreibens vom 16. Januar d. J. von den Landesherrlichen Kommissarien dem Landtage vorgelegt ist, aufgeführten Herrschaftlichen Grundstücke zu den beigelegten Preisen.

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung einstimmig von dem Landtage genehmigt.

V. Bericht über den Antrag der Landesherrlichen Kommissarien, betreffend die Genehmigung eines rektifizirten Konsistorial-Bau-Etats pro 1863.

Der Abg. Döring erstattet diesen Bericht mündlich dahin: Der Konsistorial-Bau-Etat pro 1863 sei in einem großen Theile seiner Positionen nicht ausgeführt, dagegen seien Bauten unternommen, welche nicht etatisirt worden seien. Die Herzogl. Staatsregierung habe unter Zufertigung eines Konsistorial-Berichts, durch welchen diese Abweichungen gerechtfertigt werden sollten, einen anderweiten Konsistorial-Bau-Etat pro 1863 mit dem Antrage vorgelegt, daß der Landtag denselben genehmigen wolle.



Da indeß die Zulässigkeit einer Etat-Ausstellung für eine bereits verfloßene Finanzperiode nicht anerkannt werden könne, so beantrage er Namens des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen, in die Berathung des pro 1863 rektifizirten Konsistorial-Bau-Etats nicht einzutreten, vielmehr der Herzogl. Staatsregierung anheimzustellen, Abweichungen von demselben bei Vorlegung des Haupt-Finanz-Abschlusses pro 1863 zu rechtfertigen.

Der Antrag findet die Genehmigung der Versammlung.

VI. Bericht über den Antrag der Landesherrlichen Kommissarien wegen Zahlung eines noch rückständigen Betrages zu den Einrichtungskosten des Salzwerks Leopoldshall.

Der Abg. Joachimi erstattet diesen Bericht mündlich. Er theilt mit, daß nach den Nachweisungen der Staatsregierung die gesammten Bau- und Einrichtungskosten des Salzwerks Leopoldshall bis zu dessen Inbetriebsetzung die Summe von 380,000 Thlr. erreicht habe, darauf aber hiesiger Seits erst 178,405 Thlr. gezahlt seien, so daß noch 11,594 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. zu zahlen verblieben, welche von der Herzogl. Staatskasse in Bernburg vorschußweise gezahlt worden wären.

Es sei unbedenklich, die Zahlung dieser Summe nach der Vorlage der Landesherrlichen Kommissarien zu genehmigen, und stelle er deshalb Namens des Ausschusses den Antrag:

Der Landtag ertheilt seine Zustimmung, daß der zu den Bau- und Einrichtungskosten des Salzwerks Leopoldshall noch erforderliche und von dem vormaligen Herzogthum Anhalt-Dessau-Röthen einzuschießende Betrag von 11,594 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. aus den Mitteln der Herzogl. Staatsschulden-Verwaltung in Dessau zur Salzwerkskasse abgeführt, resp. der Staatskasse in Bernburg ersetzt wird.

Dieser Antrag wird einstimmig genehmigt.

VII. Bericht über den Entwurf eines Gesetzes wegen Ausdehnung des Anhalt-Dessau-Röthenschen Gesetzes vom 1. März 1852 (Nr. 365.) und der Verordnung vom 6. September 1862 (Nr. 609.) mit einigen Abänderungen auf den Bernburgischen Landestheil, beziehentlich auf Anhalt.

Der Landrath v. Kalitsch erstattet den Bericht mündlich. Namens des Ausschusses stellt er, in Erwägung,

daß es nicht gerathen erscheine, einzelne Gesetze bei der bevorstehenden Reorganisation in die Landestheile des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg überzuleiten, es vielmehr vorzuziehen sei, die ganze Gesetzgebung in Einem Akte, so weit es durchführbar sei, umzugestalten,

den Antrag:

Der Landtag wolle von der Berathung des vorgelegten Gesetz-Entwurfs für jetzt absehen.

Der Abg. v. Braunbehrens hebt in formeller Beziehung hervor, daß bei der Umgestaltung der Gesetzgebung in den Landestheilen des vormaligen Herzogthums



Anhalt-Bernburg nach der Wiedervereinigung Anhalts nur der Weg innegehalten werden dürfe, daß mit der Einführung der neuen Gesetze nicht bloß die erforderlichen Modifikationen und Zusätze, sondern die vollständigen Gesetze unter Aufnahme der Modifikationen in dieselben veröffentlicht werden. Es würden auf diese Weise die Gesetze den Unterthanen zugänglicher gemacht werden.

Der Ausschuß-Antrag wird bei der stattfindenden Abstimmung einstimmig genehmigt.

Der Unterdirektor v. Krosigk setzt die nächste Sitzung auf

Freitag, den 5. Februar 1864,

Vormittags 10 Uhr,

an und stellt auf die Tagesordnung:

1) den Bericht über die Petition des Kreisgerichts-Raths Handt und Gen. in Bernburg wegen Revision der Wahl des Kreisgerichts-Direktors Petri zum Abgeordneten

2) den Bericht über die Haupt-Finanz-Stats pro 1864.

Hiermit wird die Sitzung gegen 2 Uhr geschlossen.

So nachrichtlich g. w. o.

(gez.) **A. v. Krosigk. Daude.**

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

A. Bericht



A.

Ausschuß-Bericht

über den Etat der Herzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg pro 1864.

Ueber den dem Landtage vorgelegten Etat der Herzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg für das Jahr 1864, welcher in den Abtheilungen bereits vorläufig geprüft ist, berichten die unterzeichneten Referenten dem Landtage Folgendes:

In dem Gesetze, die Bildung einer Staatsschulden-Tilgungskommission für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg betreffend, d. d. 8. März 1850, sind folgende Bestimmungen enthalten:

§. 2. In diese Staatsschulden-Tilgungskasse fließen künftig die Ueberschüsse und entbehrlichen Geldvorräthe der Staatskasse, die für Ablösung von Renten und Reallasten gezahlten Kapitalien, die Kaufgelder für veräußertes Staatseigenthum, so wie die durch Emittirung von Papiergeld zum Ankaufe zinstragender Papiere gewonnenen Zinsen.

§. 10. Bis zu der Zeit, wo die im §. 96. des Landesverfassungsgesetzes vorgesehene Feststellung des Staatsgutes und der Herzoglichen Stamm- und Fideikommissgüter einerseits und des Herzoglichen Allodialgrundvermögens andererseits erfolgt sein wird, fließen auch die Einnahmen der im §. 2. bezeichneten Art aus dem Allodialgrundvermögen in die Staatsschulden-Tilgungskasse, wogegen bis zur gedachten Zeit auch die zum Allodium gehörenden Schulden aus der Herzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse mitgetilgt werden.

Nach beendigter Auseinandersetzung des Staatsgutes und Allodialvermögens findet zwischen der Staatsschulden-Tilgungskommission und der Verwaltung des Herzoglichen Allodialgrundvermögens eine gegenseitige Abrechnung über die vereinnahmten und zur Staatsschulden-Tilgung verausgabten Allodialgelder statt.

Ferner heißt es weiter in dem Gesetze, die Erweiterung des Wirkungskreises der Staatsschulden-Tilgungskommission betreffend, d. d. 25. Dezember 1851, im



§. 5. Von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ressortirt die von einem Rentanten und einem Buchhalter verwaltete Staatsschuldenkasse, welche den ganzen auf das Staatsschuldenwesen sich beziehenden Geldumsatz bewirkt und die zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld erforderlichen Fonds von der Staatskasse auf den Grund des genehmigten Finanzetats erhebt.

§. 7. Der §. 2. des Gesetzes vom 18. März 1850 wird aufgehoben und anstatt dessen verordnet:

In die Staatsschulden-Tilgungskasse fließen künftig die für Ablösung von Renten und Reallasten gezahlten Kapitalien und Kaufgelder für veräußertes Staatseigenthum, so wie die durch Emittirung von Papiergeld zum Ankaufe von zinstragenden Papieren gewonnenen Zinsen.

Dagegen verbleiben die Ersparnisse und Ueberschüsse der Staatskasse zur Bestreitung der Kosten des Staatshaushalts für die nächste Finanzperiode.

Erst wenn die Staatsausgaben ohne Erhebung außerordentlicher Steuern — Kriegssteuer und Gerichtsquarte — bestritten werden, können die verbleibenden Ueberschüsse und Geldvorräthe in die Staatsschulden-Tilgungskasse fließen.

Seit dem erfolgten Ableben weiland Sr. Hoheit des Herzogs Alexander Carl von Anhalt-Bernburg ist eine Auseinandersetzung des Staatsguts und Allodialvermögens bis jetzt noch nicht erfolgt, und es steht noch nicht fest, zu welchem Betrage die in dem vorliegenden Etat verzeichneten Passivkapitalien Staats- oder Allodialschulden sind und ob deren Verzinsung resp. Rückzahlung dem Staate oder den Allodialerben obliegt. Der Ausschuß glaubt, daß zur Erhaltung des Staatskredits, wie im Interesse der Gläubiger, die doch zum allergrößten Theile Inländer sind, nicht davon Umgang genommen werden könne, wenigstens bis auf Weiteres mit der Verzinsung der Passivkapitalien resp. Rückzahlung etwa gekündigter Kapitalien und Annahme von Kapitalien Behufs von Kapitalrückzahlungen fortzufahren, hält es aber für dringend geboten, zur Sicherung des Landesinteresses Folgendes zu beantragen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. mit Rücksicht auf §. 96. des Landesverfassungs-Gesetzes für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg, d. d. 28. Februar 1850, und des §. 10. des Gesetzes über die Bildung einer Staatsschulden-Tilgungs-Kommission, d. d. 8. März 1850, Verwahrung dagegen einzulegen, daß aus der Berathung und Feststellung, des dem Landtage vorgelegten Staatsschulden-Tilgungs-Etats für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg etwa die Folgerung gezogen werden könne, als ob dadurch die im Etat aufgeführten Schulden als Staatsschulden anerkannt würden, vielmehr auszusprechen, daß dadurch in den Verpflichtungen der Höchsten Allodialerben nichts geändert werden solle;
2. unter Vorbehalt aller Rechte an die Höchsten Allodialerben zu genehmigen, daß die Verwaltung des Staatsschuldenwesens für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg durch die bisherige Staatsschulden-Verwaltung auf Grund der bestehenden Gesetze und des genehmigten Etats im laufenden Jahre fortgesetzt werde;



3. die Herzogliche Staatsregierung dringend aufzufordern:

die Auseinandersetzung mit den Höchsten Allodialerben wegen der von denselben zu übernehmenden Schulden möglichst zu beschleunigen und Höchstdieselben vor Allem zur Anerkennung des Schuldbestandes und der Verpflichtung zur Zurückerstattung resp. Anrechnung der für die ihnen zur Last fallenden Schulden aus der Staatsschulden-Tilgungskasse gezahlten Zinsen und daraus getilgten Kapitalien zu veranlassen. (Antrag 1. — 3.)

Zum Etat selbst ist Folgendes zu bemerken:

1. Der Baarvorrath hat sich gegen das Vorjahr um
115,100 Thaler

vermindert.

Laut der ertheilten Auskunft beruhet dieser Abgang in Folgendem:

Es sind im Laufe des Jahres 1863

75,100	Thlr.	zum Ankauf von Pfandbriefen verwandt,
12,000	=	an die Ballenstedter Hauskasse geliehen,
16,722	=	an Schulden zurückgezahlt,
16,128	=	auf Leopoldshall u. verwandt,
<hr/>		
119,950	Thlr. Sa.	Davon gehen ab
	50	Thlr. für einen ausgelooften Preussischen Rentenbrief,
	3300	= zurückgezahlte Köthensche Kammer-Obligationen,
	1500	= für ausgelooften Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien,
	500	= für Gehalte, Diskonto und sonstige Kosten,
5,350	=	Sa., so daß

114,600 Thlr. Sa. sich ergeben.

Da hiernach noch eine Differenz von 500 Thlr. gegen den wirklichen Abgang vom Borrathe vorhanden und der Grund derselben aus dem vorliegenden Etat nicht zu ersehen ist, so wird beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Herren Landtags-Kommissarien um Auskunft über den Grund dieser Differenz zu ersuchen. (Antrag 4.)

2. In dem vorliegenden Etat sind noch 80 Thlr. Art. von 2000 Thlrn. Restkaufgelder des Fabrikanten Schreiber in Coswig für das olim fiskalische Armenhaus aufgenommen. Da der Landtag inzwischen beschlossen, diese Zinsen der Armenkasse zu Coswig bis auf Weiteres zu überlassen, so wird beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, diese 80 Thlr. Art. Zinsen von der Einnahme abzusetzen. (Antrag. 5.)

3. Unter den Aktivforderungen der Herzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse figuriren noch folgende Forderungen an die Köthen-Bernburger Eisenbahn-Gesellschaft:

150,000	Thlr.	hypothekarische Forderung,
70,100	=	Aktien,
195,535	=	für eingelöste Rassen-Anweisungen,
8,350	=	vorgeschossener Betriebsfonds,
<hr/>		
423,985	Thlr. Sa.	

Wie dem Landtage bekannt, ist die Köthen-Bernburger Eisenbahn an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft durch Kauf übergegangen und hat diese dabei die Verpflichtung übernommen, die Bahn nach Ascherleben resp. Ballenstedt weiterzuführen. In dem dieserhalb mit der gedachten Gesellschaft geschlossenen Vertrage ist nach der vorläufig erteilten Auskunft die möglichste Deckung der obgedachten Forderung der Herzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse angestrebt, und ist auch Seitens der Herren Landtags-Kommissarien schon bei Berathung der Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg pro 1862 die Bereitwilligkeit erklärt, jenen Vertrag dem Landtage demnächst vorzulegen. Nach einer vorläufigen Mittheilung sollen danach die hypothekarische Forderung von 150,000 Thlr. gegen eine jährliche Verzinsung zu 4 Prozent auf 20 Jahre ungekündigt stehen bleiben, die Eisenbahn-Aktien nach und nach al pari ausgelooft und bis zur Ausloosung zu $2\frac{1}{2}$ Prozent verzinsset, und die Forderung für Eisenbahn-Kassenscheine dadurch getilgt werden, daß die Herzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse einen von ihr ausgestellten Hypothekenschein über 200,000 Thlr. kompensirt, so daß eigentlich nur ein Ausfall an rückständigen und laufenden Zinsen erwächst, der auf etwa 70,000 Thlr. veranschlagt ist.

4. Der Anszag der aus Herzoglicher Staatskasse für die Staatsschulden zu zahlenden Zinsen ist gegen das Vorjahr um 11,950 Thlr. geringer. Durch die geschehene Herabsetzung des Zinsfußes werden gegen das Vorjahr an Zinsen nur 2950 Thlr. erspart, so daß noch eine Differenz von 9000 Thlr. verbleibt. Zur Aufklärung derselben ist dem Ausschusse mitgetheilt worden, daß in dem für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg für das Finanzjahr 1864 aufgestellten Finanz-Gtat die Zinsenausgabe um 9000 Thlr. geringer angenommen sei, weil beabsichtigt wäre, diesen Betrag aus den Ueberschüssen der Staatskasse aus den Vorjahren zu decken, und daß in Konsequenz dessen auch in dem vorliegenden Gtat die Zinseneinnahme um 9000 Thlr. weniger etatificirt sei.

Dagegen ist bei der Ausgabe der Betrag der von den Passivkapitalien zu zahlenden Zinsen um 9000 Thlr. höher angesetzt.

Da eine solche Aufstellung des Gtats ganz regelwidrig ist und leicht zu einer falschen Auffassung Anlaß geben kann, so wird beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, ad Cap. VIII. der Einnahme den Zinsenetat auf 13,280 Thlr. Gold und 53,550 Thlr. Courant, 66,830 Thlr. Summa, festzustellen. (Antrag 6.)

5. Die fünfprozentigen Passivkapitalien haben sich im Vorjahre dergestalt vermindert, daß der Zinsbetrag von 24,761 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. auf 7795 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. gesunken ist. Es kam in Frage, ob nicht eine baldige Reduktion des Zinsfußes der 5-, $4\frac{1}{2}$ - und $4\frac{1}{4}$ prozentigen Kapitalien zu ermöglichen sei. Nach der erteilten Auskunft sind die meisten dieser Kapitalien noch einige Zeit unkündbar und erst vor Kurzem in $4\frac{1}{2}$ - und $4\frac{1}{4}$ prozentige konvertirt. Da die Gtats der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung ergeben, daß die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung auf möglichste Reduktion des Zinsfußes hingewirkt hat, möchte von Stellung eines weitem Antrags abzusehen sein.

6. Die bei Herzoglicher Staatsschulden-Tilgungskasse eingezahlten verzinslichen Kauttionen betragen nach dem vorliegenden Gtat die Summe von 15,910 Thlr. Gold und 49,138 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. Art. Da aus der Einzahlung haarer Kauttionen

für die Staatsschulden-Zilgungskasse leicht Opfer erwachsen können, wenn die gezahlten Beträge nicht gleich verzinslich zu verwerthen sind, zur etwaigen Rückzahlung derselben auch ein disponibler Fonds bereit gehalten werden muß, durch Annahme baarer Kauttionen auch die Geschäftslast der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung vermehrt wird und die Niederlegung sicherer Werthpapiere gleiche Garantie gewährt, so wird beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, der Herzoglichen Staatsregierung anzuempfehlen, die Verwandlung der Kauttionen in Baar in sichere Werthpapiere anzustreben. (Antrag 7.)

7. Nach dem Abschlusse ist
 die Einnahme auf 105,500 Thlr. und
 die Ausgabe auf 68,500 Thlr.

etatirt.

Nach dem ad 4. beantragten Beschlusse würden indeß von den Einnahmen 80 Thlr. Art. Zinsen abgehen und nach dem ad 5. beantragten Beschlusse 9000 Thlr. Art. zum Zinsen-Etat hinzugehen, so daß die Einnahme nunmehr 114,420 Thlr. Art. betragen würde. Es wird deshalb beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, den für das Jahr 1864 vorgelegten Etat für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg in der Einnahme auf 114,420 Thlr. Art. und in der Ausgabe auf 68,500 Thlr. Art. festzustellen. (Antrag 8.)

8. Wenngleich das Salzbergwerk Leopoldshall im Vorjahre einen wirklichen Reinertrag von 25,000 Thlr. geliefert hat, der ad 9. zu Herzogl. Staatskasse abgeführt ist, so sind doch laut der dem anliegenden Etat angehängten Vermögens-Bilanz im verfloßenen Jahre noch 16,000 Thlr. Art. auf das Steinsalzbergwerk Leopoldshall aus Herzoglicher Staatsschulden-Zilgungskasse verausgabt. Diese Summe ist der ertheilten Auskunft nach der Betrag der von den eingeschossenen Betriebskapitalien vom Tage der jedesmaligen Einzahlung an bis 1863 berechneten Zinsen, die gleich den Kapitalien selbst als Verwendungen auf die Substanz, bis dahin, wo solche Ertrag giebt, zu betrachten sind.

9. Nach der aufgestellten Vermögens-Bilanz haben sich im Vorjahre

die Aktiva um	32,850 Thlr. — Sgr. — Pf.
und die Passiva um	16,721 = 23 = 8 =
vermindert, dazu	16,128 = 6 = 4 =
auf Leopoldshall gemachte Verwendungen	

Summa wie oben 32,850 Thlr. — Sgr. — Pf.

und betragen gegenwärtig die Passiva nach Abzug der Aktiva mit 559,876 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. noch

1,627,987 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.

10. In der dem Etat beigefügten Uebersicht der Passiva finden sich 27,250 Thlr. Gold und 28,006 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Art. Zerbster Rate aufgeführt, die unverzinslich ist. Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

Laut des zwischen der Kaiserin Katharina II. von Rußland als Allodialerbin und den drei Fürsten zu Anhalt als Lehnsfolgern am 22. November 1795 über das Allo-

Magde-
 se dabei
 weiterzu-
 trage ist
 in Forde-
 ritens der
 Schulden-
 Bereit-
 ter vor-
 0 Thlr.
 bleiben,
 lung zu
 getilgt
 gestellt
 fall an
 blagt ist.
 zu zah-
 e gesche-
 50 Thlr.
 ung der
 zogthum
 ausgabe
 rag aus
 sequenz
 weniger
 zu zah-
 zu einer
 Binsemet
 Summa,
 stalt ver-
 5 Thlr.
 ktion des
 Nach der
 dbar und
 zoglichen
 ernaltung
 ang eines
 inellichen
 r. Gold
 auttionen



dium abgeschlossenen Rezesses hatte Erstere den gesammten Inbegriff des Fürstlich Zerbstischen Allodii den drei Letzteren für die Aversionalsumme von 175,000 Thlr. halb in Gold, halb in Konventionsgelde abgetreten.

In dem §. 1. des zwischen den drei regierenden Hochfürstlichen Häusern zu Anhalt über die Theilung des Antheils Anhalt-Zerbst geschlossenen Rezesses vom 27. Mai, 5. und 10. Juni 1798 ist bestimmt, daß die in Folge des mit der Kaiserlich Russischen Majestät unterm 22. November 1795 an die drei Hochfürstlichen Häuser abgetretenen Güter, Grundstücke, Steuerkapitalien und andere Lehnverbesserungen dem Lehne dergestalt einverleibt werden sollen, daß, so lange noch ein Mannstamm in dem Fürstlichen Hause vorhanden, sie bei dem Lehne verbleiben und mit demselben vererben, dagegen aber zur Vergütung desjenigen, was die Fürstlichen Herren über die Aufrechnung der von Seiten des Lehns gehaltenen Gegenforderungen dafür aus ihren eigenen Mitteln theils schon entrichtet, theils annoch zu entrichten gelobt, falls nach Gottes Willen eine der Fürstlichen Linien im Mannstamm erlöschen sollte, den Allodialerben derselben von den übrigen succedirenden Linien jedesmal 50,000 Thlr. halb in Louisd'or à 5 Thlr., halb in Konventionsgelde baar herausgezahlt werden, im Uebrigen aber alle weiteren An- und Abrechnungen dieser dem Lehne einverlebten Stücke halber zwischen den künftigen Lehn- und Vanderben gänzlich niedergelegt und aufgehoben sein sollen.

Nach dem erfolgten Aussterben des Mannstammes in der Anhalt-Bernburgischen Linie würden nunmehr die Allodialerben Sr. Hoheit des verewigten Herzogs Alexander Carl auf die Summe von 50,000 Thlr. halb Gold, halb Konventionsgeld Ansprüche zu machen berechtigt sein. Da indeß das gesammte Allodialvermögen des Herzoglichen Hauses Anhalt-Bernburg von dem Staats- und Stammgute noch nicht getrennt ist und namentlich die Schuldenverhältnisse noch nicht geregelt sind, so dürfte es bedenklich erscheinen, etwaigen Anträgen der Allodialerben weiland des Herzogs Alexander Carl auf Herauszahlung der gedachten Summe von 50,000 Thlr. schon jetzt zu deferiren.

Da auch im obgedachten Rezesse nur die Summe von 50,000 Thlr. halb Gold, halb Konventionsgeld stipulirt ist, während in dem vorliegenden Etat 27,250 Thlr. Gold und 28,006 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Rour. aufgeführt sind, so wird beantragt:

Der Landtag wolle beschließen:

- 1) die Herren Landtags-Kommissarien um Auskunft über den Grund dieser Differenz zu ersuchen, und
- 2) ausdrücklich Verwahrung dagegen einzulegen, daß den Allodialerben weiland Sr. Hoheit des Herzogs Alexander Carl die Zerbstische Räte vor völlig erfolgter Auseinandersetzung des Allodial-Vermögens und des Stamm- und Staatsguts ausgezahlt werde. (Antrag 9. und 10.)

11. Nachdem beantragt ist, die Staatsschulden-Verwaltung des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg mit der des vormaligen Herzogthums Anhalt-Dessau-Röthen zu vereinigen, dürfte es von Interesse sein, die Resultate der ersteren in der Kürze zu beleuchten. Der Ausschuß hat solche, soweit sie aus den ihm zugänglich gewesenem Etats und Rechnungen zu ermitteln gewesen, nachstehend zusammengestellt:

Laut des Haupt-Finanz-Etats pro 1848 waren ultimo Dezember 1848 vorhanden:



1,496,426 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. Passivkapitalien,
 228,825 " " " " " " Aktivkapitalien, bleiben mithin

1,267,601 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. Summa der Passiva.

Laut des in dem Staatsschulden-Tilgungs-
 Etat pro 1864 in fine enthaltenen Abschlusses
 waren am 1. Oktober 1863 vorhanden:

2,204,586 Thlr. — Sgr. — Pf. Passivkapitalien,

592,726 " " " " " " Aktivkapitalien,

1,611,860 Thlr. — Sgr. — Pf. Summa der Passiva.

Mithin ergiebt sich Vermehrung der Passiva
 gegen ult. Dezember 1848 um

344,259 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf.,

57,981 " 28 " 4 " ,

wovon
 Zerbster Rate abgeht, die erst 1850 zu den
 Passivis gerechnet ist, so daß

286,277 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. Summa Passiv-Vermehrung verbleiben.

Darauf kommen in Abrechnung

166,410 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. Mehrbetrag der für erworbenes Staatseigenthum
 ausgegebenen Summen gegen die für veräußertes
 Staatseigenthum eingenommenen Summen laut
 der sub A. anliegenden Uebersicht, bleibt

119,866 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. Summa Verminderung des Staatsvermögens.

Diese Summe wird durch die in den Jahren 1849 bis 1863 gemachten Landes-
 Meliorationen, welche und namentlich in den Jahren 1849—1851 nicht ganz aus
 den Revenuen des Staatsvermögens, sondern auch aus den Fonds der Staatsschulden-
 Tilgungskasse mit bestritten sind, und laut der sub B. anliegenden Zusammenstellung
 1,534,570 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.

betragen, bei weitem aufgewogen.

Fragt man dagegen nach dem Resultate der Staatsschulden-Verwaltung seit deren
 Errichtung, so ist solches folgendes Resultat:

2,083,835 Thlr. — Sgr. — Pf. Betrag der Passivkapitalien ult. Dezember 1851,

417,619 " " " " " " Betrag der Aktivkapitalien zur selbigen Zeit,
 bleiben

1,666,216 Thlr. — Sgr. — Pf. Summa Passiva.

2,204,586 " " " " " " Betrag der Passivkapitalien am 1. Oktober
 1863,

592,726 " " " " " " Betrag der Aktivkapitalien zur selbigen Zeit,
 bleiben

1,611,860 Thlr. — Sgr. — Pf. Summa Passivorum.

Balance.

1,666,216 Thlr. — Sgr. — Pf. Summa der Passivorum ult. Dezember 1851,

1,611,860 " " " " " " Summa der Passivorum am 1. Oktober 1863,
 haben sich danach die Passiva um

54,356 Thlr. — Sgr. — Pf. Summa vermindert.

Anlage A.

Zusammenstellung

der für veräußertes Staats-
eigenthum und Renten
eingekommenen Summen. der für erworbenes Staats-
eigenthum
ausgegebenen Summen.

Jahr.	Gold.			Kourant.			Gold.			Kourant.		
	Fl.	Sgr.	S.	Fl.	Sgr.	S.	Fl.	Sgr.	S.	Fl.	Sgr.	S.
1850	—	—	—	1861	10	—	—	—	—	—	—	—
1851	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2891	21	6
1852	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1853	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1854	11581	5	—	93400	27	11	—	—	—	25188	—	—
1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1856	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1857	3719	5	—	11533	19	—	3335	—	—	2185	9	9
1858	863	14	8	23563	8	3	123	4	3	44253	5	3
1859	—	—	—	4365	8	3	—	—	—	21152	21	5
1860	242	24	2	21400	14	4	890	—	—	24280	9	5
1861	3920	17	11	13430	22	—	—	—	—	164593	8	10
1862	—	—	—	20386	7	9	—	—	—	73385	—	—
1863	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16000	—	—
	20327	6	9	189941	27	6	4348	4	3	373929	16	2
				20327	6	9				4348	4	3
				2032	6	—				434	9	—
				212301	10	3				378711	29	5
							166410	19	2			

Sa.

Agio zu 10 ‰.

Sa.



Anlage B.

Zusammenstellung

der Ausgaben für Landes-Meliorationen.

Jahr.	Chaussee- und Werbauten.			Kirchen- und Schulbauten.			Gebäude-Unter- haltung und Neubauten.			Sonstige Ausgaben.
	Kourant.			Kourant.			Kourant.			
	Fl.	Sgr.	S.	Fl.	Sgr.	S.	Fl.	Sgr.	S.	
1849	17969	—	—	—	—	—	37720	—	—	2500 Thlr. zur Verbesserung der Domänen-Wiesen im Harze.
1850	23993	—	10	1200	—	—	47080	23	1	
1851	25408	3	10	—	—	—	54182	5	5	
1852	29504	29	2	—	—	—	76171	—	—	
1853	32194	—	—	—	—	—	76435	—	—	
1854	30591	—	—	—	—	—	75250	—	—	
1855	31805	—	—	—	—	—	71505	—	—	
1856	32579	—	—	—	—	—	73610	—	—	
1857	32683	—	—	—	—	—	71810	—	—	
1858	35199	—	—	—	—	—	68710	—	—	
1859	32890	—	—	7490	—	—	71242	—	—	
1860	33805	—	—	19804	—	—	77820	—	—	
1861	34588	—	—	25927	—	—	82587	—	—	
1862	36353	—	—	17677	—	—	82587	—	—	
1863	19300	—	—	23400	—	—	21000	—	—	
	448862	3	10	95498	—	—	987709	28	6	Sa.
							448862	3	10	
							95498	—	—	
							1532070	2	4	Sa.
							2500	—	—	
							1534570	2	4	